

Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Zapfendorf

Vom 23. Februar 2006

Der Markt Zapfendorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 797 ff.), zuletzt geändert durch das Zweite Bayerische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro v. 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

TEIL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt der Markt als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe in Zapfendorf, Lauf, Unterleiterbach, Sassendorf, Oberleiterbach und Kirchschletten (§§ 2-3 und 25 - 27), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 4-17),
2. die dortigen gemeindlichen Leichenhäuser (§ 18),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 20)
4. die Leichentransportmittel (§ 19).

TEIL II

DER GEMEINDLICHE FRIEDHOF

§ 2

Widmungszweck

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
- (2) Die Friedhöfe werden vom Markt als Friedhofsträger (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung
 - a. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 - b. der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsmäßige Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - c. derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer als im Absatz 1 genannter Personen bedarf der Erlaubnis durch den Markt.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

TEIL III

DIE GRABSTÄTTEN

§ 4

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes. An ihnen können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden (=Benutzungsrecht), worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Nach Erlöschen des Grabnutzungsrechts kann der Markt (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte verfügen. Hiervon werden die Nutzungsberechtigten vor Ablauf des Benutzungsrechts rechtzeitig vom Markt unterrichtet.
- (4) Das Grabnutzungsrecht (Absatz 2) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

§ 5

Grabarten

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind
 - a. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 6)
 - b. Familiengrabstätten (Wahlgrabstätten, § 7)
 - c. Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen, § 8)
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen, noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist der Markt dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 6

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Es werden Reihengräber unterschiedlicher Größe eingerichtet:
 - Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren.
 - Reihengräber für Personen über 5 Jahre.

§ 7

Familiengrabstätten

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann der Markt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (3) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen.
- (4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zur Zahlung fällig.
- (5) Jedes Familiengrab besteht aus 2-8 Grabstellen.

- (6) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis des Marktes (§ 14) als Gräfte ausgemauert werden. Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 8 Urnengräber (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnengräber sind Reihengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist dem Markt (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet sein.
- (4) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (5) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.
Wird vom Markt über das Urnengrab verfügt, so ist er berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:
 - a) für Kinder bis zu 5 Jahren
Reihengräber Länge 1,2 Meter
Breite 0,8 Meter
 - b) für Personen über 5 Jahre:
Familiengräber Länge 2,1 Meter
Breite 1,8 Meter (Doppelgrab) je weitere Grabstelle 0,8 Meter
Reihengräber Länge 2,1 Meter
Breite 1,0 Meter
- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt mindestens 30 cm (gemessen von Außenkante zu Außenkante)
- (3) Die Tiefe des Grabes [bis zur Oberkante des Sarges] beträgt
 - a. bei Kinder unter 2 Jahren 0,8 Meter
 - b. bei Kindern bis 7 Jahren wenigstens 1,1 Meter
 - c. bei Kindern bis 12 Jahren wenigstens 1,3 Meter
 - d. bei Erwachsenen Personen wenigstens 1,8 Meter.
 - e. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,65 Meter.

§ 10 Benutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigter für ein Grab ist derjenige, der beim Ableben einer Person sich verantwortlich für die Grabstelle erklärt oder der Erbe des Verstorbenen. Bei mehreren Erben derjenige, der am nächsten mit dem Verstorbenen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches verwandt war. Bei Gleichrangigkeit mehrerer Erben wird der älteste Erbe neuer Nutzungsberechtigter.
- (2) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (3) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte

oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.

- (4) Liegt keine letztwillige Verfügung vor oder ist eine unwirksame Bestimmung getroffen, so erfolgt die Umschreibung des Nutzungsrechts auf den Erben, der der Erbe mit dem höchsten Rang gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist.
- (5) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 11

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch den Markt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 12

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (3) Die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 obliegen den Nutzungsberechtigten.
- (4) Übernimmt für ein Grab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist der Markt berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 13

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete heimische Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Marktes.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum des Marktes über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 14

Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis des Marktes. Der Markt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabdenkmäler können vom Markt auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen widersprechen.

- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist schriftlich beim Markt (Friedhofverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
- a) eine Zeichnung des Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.
- Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 15 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 15

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
- a) bei Kindergräbern Höhe 0,80 m, Breite 0,60 m
 - b) bei Reihengräbern Höhe 1,20 m, Breite 0,80 m
 - c) bei Familiengräbern Höhe 1,20 m, Breite 1,40 m.
- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
- a) 0,10 m bei Kindergräbern,
 - b) 0,15 m bei Reihengräbern,
 - c) 0,15 m bei Familiengräbern.
- (3) Sehen die Friedhofspläne des Marktes keine Grabeinfassungen vor, so ist eine Anbringung nicht zulässig.

§ 16

Grabmalgestaltung

- (1) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt.
- (2) Es darf nicht grob verunstaltend oder ärgernisierend wirken. Die Aufstellung von polierten Grabsteinen soll nach Möglichkeit vermieden werden.

§ 17

Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

- (2) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung des Marktes entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung des Marktes entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum des Marktes über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis des Marktes.

TEIL IV

DAS LEICHENHAUS

§ 18

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen vor der Beisetzung in ein, den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Leichenhaus bzw. in entsprechende Räume gebracht werden. Dies gilt auch für Leichen, die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführt worden sind, falls die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und / oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben ohne Erlaubnis des Marktes keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum eines Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

TEIL V

LEICHENTRANSPORTMITTEL

§ 19

Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

TEIL VI

FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 20

Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere
 - das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
 - die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
 - das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
 - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
 - Ausstatten des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalleobliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal des Marktes.
- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

TEIL VII

BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 21

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

§ 22

Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Bei Aufbahrung im offenen Sarg muss der Sarg mindestens eine viertel Stunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen werden. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug zum Grabe geleitet.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 23

Ruhefristen

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre für Verstorbene über 5 Lebensjahre und 15 Jahre für Verstorbene bis zu 5 Lebensjahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 24

Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Die Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen der Erlaubnis des Marktes und dürfen nur vom gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstättennutzungsberechtigten notwendig.
- (3) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Abweichend vom Absatz 1 kann der Markt, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (5) Jede Leichenausgrabung ist dem Landratsamt, Abt. Gesundheitswesen rechtzeitig mitzuteilen.
- (6) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (7) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

TEIL VIII

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 25

Besuchszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten sind am Eingang der Friedhöfe angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.
- (3) Der Markt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass (z.B. Umbettungen) untersagen.

§ 26

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere verboten:
 - a. Tiere, vor allem Hunde und Katzen, mitzunehmen,
 - b. zu rauchen und zu lärmern,
 - c. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 27 Abs. 5 ausgeführt werden,
 - d. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
 - e. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
 - f. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 - g. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 - h. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 - i. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
 - j. Unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
 - k. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu photographieren.

§ 27 **Arbeiten im Friedhof**

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis des Marktes. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen des Marktes verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Markt zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeit ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann vom Markt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

TEIL IX

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 **Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer**

Beurkundete Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen bleiben weiterhin bestehen.

§ 29 **Haftungsausschuss**

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 30 **Ordnungswidrigkeiten**

- Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen der Anordnung des Marktes den Friedhof betritt (§ 25),
 2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 26),
 3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 27),
 4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 21 Abs. 1)
 5. den Bestimmungen über die Umbettung zuwiderhandelt (§ 24)

§ 31
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 32
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14. November 1979 außer Kraft

Zapfendorf, 23.02.2006

M a r t i n
Bürgermeister